



Fischereiverein Laatzen e.V. von 1968

Satzung Jugendordnung Gewässerordnung Alarmplan

Satzung

des Fischereivereins Laatzen e.V. von 1968

8. Auflage, April 2017



Inhaltsverzeichnis - FVLaatzen e.V. von 1968

Satzung ...	3
Jugendordnung ...	14
Gewässerordnung ...	18
Alarmplan - Maßnahmenkatalog ...	28
Raum für Notizen ...	30

8. Auflage, April 2017

Gestaltung und Druck: Fischereiverein Laatz e.V.

Für Nichtmitglieder wird eine Schutzgebühr von 2 € erhoben

Satzung des FVLaatzen e.V.

§ 1

Der Fischereiverein Laatzen ist eine Vereinigung von Angelfischern.

Er hat seinen Sitz in Laatzen und ist im Vereinsregister des

Amtsgerichtes Hannover unter der Nr. 37 83 eingetragen.

Der Gerichtsstand ist Hannover.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben sind:

1. Verbreitung und Verbesserung des waidgerechten Angelfischens durch:
 - a. Hege und Pflege des Fischbestandes in Vereinsgewässern.
 - b. Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbesatz und die Gewässer.
 - c. Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Sportfischerei zusammenhängenden Fragen durch Vorträge, Kurse und Lehrgänge.
2. Schaffung von Möglichkeiten zur körperlichen Ertüchtigung der Mitglieder durch Pacht, Erwerb und Erhaltung von Fischgewässern.
3. Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und natürlicher Wasserläufe.
4. Förderung der Vereinsjugend.
5. Förderung des Castingsports.
6. Der Verein setzt sich für die Gesunderhaltung der Gewässer und damit auch für die Erhaltung der Volksgesundheit ein.
7. Der Verein ist auf der Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Angelfischergemeinschaft.
8. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Mittel des Vereins sind nur für den satzungsgemäßen Zweck zu verwenden. Es werden keine Anteile ausgeschüttet, auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins gezahlt, die nicht Satzungszwecken dienen.

Satzung

- FVLaatzen e.V. von 1968

9. Mitglieder des Vorstandes und für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige können eine Erstattung ihrer Kosten und eine angemessene Entschädigung für Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten. Die Bestimmungen der Gemeinnützigkeitsverordnung sowie die Richtlinien für den Bundesjugendplan sind für den Verein verbindlich. Einzelheiten werden durch den Vorstand bzw. durch die Geschäftsordnung festgelegt.

10. Niemand darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Verwaltungsaufgaben oder Ausgaben, die den Vereinszwecken fremd sind, begünstigt werden.

11. Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religion und der Rassen neutral.

12. Amtliche Mitteilungen – auch Einladungen zu Mitgliederversammlungen – erfolgen im Schaukasten des Fischereivereins.

§ 3

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich zur Einhaltung der Vereinssatzung und der Fischereiordnung verpflichtet. Zehn- bis achtzehnjährige gehören der Jugendgruppe des Vereins an. Einzelheiten regelt die Jugendordnung. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Außerordentliches Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene, volljährige Person werden, die Aufnahme begehrt aus Gründen der Naturverbundenheit oder wegen freundschaftlicher oder verwandtschaftlicher Beziehung zu Mitgliedern ohne selbst die Angelfischerei ausüben zu wollen.

Sie erhalten keine Fischereipapiere und haben den vom Vorstand jeweils für außerordentliche Mitglieder festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.

Im Übrigen haben sie folgende Rechte:

- a. An allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- b. Die Unterkunftshütten und Heime an den Vereinsgewässern zu benutzen.

Die Mitgliedschaft zum Verein umfasst gleichzeitig die Mitgliedschaft im **Anglerverband Niedersachsen e.V.**

Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt schriftlich.

§ 4

Die Aufnahme geschieht nach Einreichung eines schriftlichen Aufnahmeantrags durch den Vorstand. Die Aufnahmegebühr, die Mitgliedsbeiträge sowie sonst festgesetzte Beiträge sind vor der

Aufnahme für ein Jahr, mindestens jedoch für ein 1/4 Jahr im Voraus zu entrichten und nachzuweisen.

§ 5

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a. freiwilligen Austritt,
- b. Tod des Mitgliedes,
- c. Ausschluss.

§ 6

a. Der freiwillige Austritt oder die Statusänderung eines Mitgliedes kann nur zum Jahreschluss unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist, spätestens bis zum 1.10. des Kalenderjahres, durch eingeschriebene Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Das ausscheidende bzw. seinen Status ändernde Mitglied ist verpflichtet, bis zu diesem Zeitpunkt die fälligen Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

b. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

c. Der sofortige Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

1. ehrenunwürdige oder strafbare Handlungen begeht oder, wenn nach seiner Aufnahme bekannt wird, dass er solche begangen hat,

2. sich eines Fischereivergehens oder Übertretung schuldig gemacht, sonst gegen fischereiliche Bestimmungen oder Interessen des Vereins verstoßen oder Beihilfe geleistet hat,

3. innerhalb des Vereins wiederholt bzw. erheblichen Anlass zu Streit oder Unfrieden gegeben hat,

4. trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen sechs Monate im Rückstand ist,

5. in sonstiger Weise sich unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten, gegen die Satzung verstoßen oder das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten geschädigt hat.

§ 7

Über den Ausschluss eines Mitgliedes befindet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Anstatt auf Ausschluss kann der Vorstand erkennen auf:

Satzung

- FVLaatzen e.V. von 1968

- a. Zeitweilige Entziehung der Vereinsrechte oder der Angelerlaubnis auf allen oder nur auf bestimmten Vereinsgewässern.
- b. Zahlung von Geldbußen.
- c. Verweis mit oder ohne Auflage.
- d. Verwarnung mit oder ohne Auflage.
- e. Mehrere der vorstehenden Möglichkeiten.

§ 8

Gegen die schriftliche Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung von dem Betroffenen an den Ehrenrat (s. § 12) zulässig. Die Berufung ist binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung des Vorstandes schriftlich bei diesen oder dem Vorsitzenden des Ehrenrates einzureichen und gleichzeitig zu begründen. Der Ehrenrat entscheidet endgültig. Macht das ausgeschlossene Mitglied innerhalb der vorgeschriebenen Rechtsmittelfrist, die ihm mit dem Ausschließungsbeschluss schriftlich zuzustellen ist, von der Anrufung der Mitgliedschaft keinen Gebrauch, wird der Ausschließungsbeschluss rechtskräftig. Nach Fristablauf eingelegte Rechtsmittel sind als unzulässig zu verwerfen. Vertretung durch berufliche Rechtsvertreter im Verfahren beim Vorstand oder dem Ehrenrat sind unstatthaft.

§ 9

Ausscheidende oder rechtskräftig ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Vereinspapiere sowie Vereins- und Verbandsabzeichen sind ohne Vergütung zurückzugeben. Mit dem Austritt bzw. Ausschluss verlieren sie alle Rechte der Mitglieder, insbesondere das Recht zur Ausübung des Angelfischens an den Vereinsgewässern und zur Benutzung der Vereinseinrichtungen.

§ 10

Die Mitglieder sind berechtigt:

- a. Die vereinseigenen und vom Verein gepachteten Gewässer waidgerecht zu beangeln,
- b. alle vereinseigenen Anlagen(Heime, Boote, Stege, usw.) zu benutzen,
- c. die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen und an den öffentlichen Vorstandssitzungen teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a. das Angelfischen nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
- b. den Aufsichtspersonen und den Fischereiaufscheidern sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
- c. Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
- d. die fälligen Mitgliedsbeiträge bis zum 01.01. des Beitragsjahres abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen,
- e. die Angelfischerprüfung abzulegen.

Die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge sind im voraus an den Schatzmeister zu entrichten und müssen jährlich voll entrichtet werden. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Mitgliedsbeitrages muss ab 01.04. für jeden angefangenen Monat 10 % des Jahresbeitrages an Aufgeld bezahlt werden. Begründete Stundungs- oder Erlassungsgesuche sind rechtzeitig beim Vorstand, spätestens aber bis zum 1. September eines Jahres für Erlass künftiger Beiträge einzureichen.

Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige Beiträge oder sonstige geldliche Verpflichtungen nicht durch Quittungsmarken oder andere Zahlungsbelege nachgewiesen werden können.

§ 11

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für zwei Jahre gewählt, und bleibt bis zur Neuwahl im Amt und besteht aus:

- | | | | |
|-----|-----|----|----------------|
| 1. | dem | 1. | Vorsitzenden |
| 2. | dem | 2. | Vorsitzenden |
| 3. | dem | | Schriftführer |
| 4. | dem | | Schatzmeister |
| 5. | dem | | Gewässerobmann |
| 6. | dem | 1. | Gewässerwart |
| 7. | dem | 2. | Gewässerwart |
| 8. | dem | | Jugendwart |
| 9. | dem | | Sportwart |
| 10. | dem | | Pressewart |

Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von Ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt. Der Vorstand entscheidet über alle

Satzung

- FVLaatzen e.V. von 1968

Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderen Organen dieses vorbehalten ist. Der Vereinsvorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken. Der Vorstand kann durch die Hauptversammlung vorzeitig abberufen werden.

§ 12

Der Ehrenrat des Vereins besteht aus dem

Vorsitzenden, zwei Beisitzern und zwei Ersatzbeisitzern. Sie sind auf der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für zwei Jahre zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

Der Ehrenrat hat die Aufgabe:

1. In seiner Eigenschaft als Schlichtungsausschuss alle Streitfälle unter den Mitgliedern zu schlichten, sobald er vom Vorstand oder einem Mitglied des Vereins dazu aufgerufen wird.
2. Aufgrund der Schlichtungs- und Ehrenratsordnung des Vereins, auf Antrag des Vorstandes oder einem Mitglied des Vereins, Ehrenratsverfahren durchzuführen.

§ 13

Die Kassen- und Buchführung obliegt dem Schatzmeister, der zur Einrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist. Der Jahresabschluss ist von Ihm rechtzeitig zu erstellen. Der Schatzmeister ist verpflichtet, den Vereinsvorsitzenden oder einem durch diesen beauftragten Vorstandsmitglied sowie den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen. Die Kassenprüfer (§15) sind verpflichtet, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen und am Jahresabschluss eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen. Sie haben das Ergebnis der Prüfung der Jahreshauptversammlung mitzuteilen und die Entlastung des Schatzmeisters, auch insoweit die Entlastung des Vorstandes zu beantragen oder aber der Versammlung bekannt zu geben, warum der Antrag nicht gestellt werden kann.

§ 14

Die Mitglieder und Hauptversammlungen haben die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen. Alle Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet. Während der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt der Vorsitzende des Ehrenrates oder ein bewährtes Mitglied

die Versammlungsleitung.

Alle Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst, wenn nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. An das Ergebnis der Ablehnung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden. Jede ordnungsgemäß einberufene Haupt- oder Mitgliederversammlung, Vorstands- oder Ausschusssitzung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

§ 15

Die Jahreshauptversammlung findet im 1. Quartal des Jahres statt. Zu ihr ist durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Sie hat unter anderem die Aufgabe:

- a. den Jahresbericht des Vorstandes sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen, die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr festzusetzen,
- b. die Höhe des Jahresbeitrages, des Eintrittsgeldes und sonstiger Beiträge und Gebühren festzusetzen,
- c. den gesamten Vorstand einschließlich der Obmänner und deren Stellvertreter zu wählen sowie die Beisitzer zu ernennen,
- d. zwei Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr zu wählen, von denen jedes Jahr einer ausscheiden muss, aber im nächsten Jahr wieder gewählt werden kann.

Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.

Die Vorstandswahlen müssen durch Stimmzettel vorgenommen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dies beschließt.

§ 16

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder sie schriftlich unter Angaben der Gründe beantragt. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des § 15. Die außerordentliche Hauptversammlung hat den Zweck, über besonders wichtige, eilige und weittragende Anregungen oder Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder zu entscheiden. Ersatzwahlen oder sonstige Wahlen und Ernennungen vorzunehmen und Entscheidungen gem. § 19 zu treffen.

§ 17

Mitgliederversammlungen werden ersetzt durch öffentliche Vorstandsversammlungen. Die öffentlichen Vorstandsversammlungen dienen der laufenden Berichterstattung durch den Vorstand, der Entgegennahme von Anregungen oder Beschwerden der Mitglieder, über Fragen der Sportfischerei, der Belehrung in Sportfischereilichen Dingen, der Vorführung von Filmen, Lichtbildern sowie anderen Vorträgen. Die monatlichen stattfindenden Versammlungen des Vorstandes sind vom Vorstand festzulegen.

§ 18

Über alle Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens alle Anträge und Beschlüsse sowie die Wahlergebnisse enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und zu verwahren.

§ 19

Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von dreiviertel der erschienen Vertreter. Das bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Laatzen, ausschließlich zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke der Jugendpflege.

§ 20

Der 1. Vorsitzende des Vereins ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

SCHLICHTUNGS – UND EHRENRATS-ORDNUNG**§ 1**

Das Schlichtungsverfahren ist formlos. Im Falle der gütlichen Beilegung ist eine Niederschrift zu fertigen, von den Beteiligten zu unterschreiben und dem Vereinsvorstand zu übergeben. Kommt eine Schlichtung nicht zustande, können die Beteiligten die Entscheidung des Vorstandes anrufen. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.

§ 2

Der Ehrenrat wird gem. der Satzung (§ 12) tätig. Er kann die in § 7 der Satzung vorgesehene Entscheidung des Gesamtvorstandes bestätigen, abändern oder aufheben.

§ 3

Ein Mitglied des Schlichtungs- und Ehrenrates kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Der Ablehnungsantrag ist dem Vorsitzenden vor Beginn der Verhandlung vorzutragen. Ein späterer Ablehnungsantrag ist nur zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass eine frühere Antragstellung nicht möglich war. Über den Ablehnungsgrund entscheidet der Vorsitzende, der die Verhandlung führt. Wird er selbst abgelehnt, so entscheidet der Ehrenrat in seiner Gesamtheit. Im Verhinderungsfall oder in einem begründeten Ablehnungsfall wird das Verfahren von den jeweiligen Stellvertretern durchgeführt.

§ 4

Der Vorsitzende des Ehrenrates gibt dem Beschuldigten, dem Ankläger sowie dem Vorstand von der Eröffnung des Verfahrens Kenntnis. Die Mitteilung an den Beschuldigten muss die Beschwerdepunkte enthalten und die Aufforderung, sich innerhalb einer angemessenen Frist auf die Anschuldigungen unter Benennung von Zeugen und Angabe sonstigen Beweismaterials schriftlich zu äußern. Sie muss ferner den Hinweis enthalten, dass eine Vertretung durch berufliche Rechtsvertreter unzulässig ist. Der weitere Gang des Verfahrens wird vom Vorsitzenden des Ehrenratsverfahrens bestimmt. Er kann die nötigen Auskünfte und Nachforschungen schriftlich einholen oder einen Besitzer hiermit beauftragen. Er kann auch den Weg der Vernehmung in einer Verhandlung beschreiten. Sobald der Tatbestand als genügend geklärt angesehen werden kann, lädt der Vorsitzende des Verfahrens die Beteiligten zu einem Verhandlungstermin schriftlich ein. Auch dem Vereinsvorsitzenden muss eine Mitteilung zugesandt werden, damit dieser selber zum Termin erscheinen oder sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen kann, wenn er es für nötig hält. Zwischen der Absendung der Ladung durch eingeschriebenen Brief und dem Verhandlungstage muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Die Ladung ist an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift der Beteiligten zu senden. Sie muss die Mittei-

Satzung

- FVLaatzen e.V. von 1968

lung enthalten, dass auch in Abwesenheit des Empfängers verhandelt wird sowie auch entschieden wird. Dem Beschuldigten ist auf seinen Antrag Einsicht in die Akten zu gewähren.

§ 5

Die Verhandlung ist vereinsöffentlich. Alle Beteiligten und Zeugen sind bei Beginn derselben hierauf hinzuweisen.

§ 6

Die Urteilsfindung erfolgt in Abwesenheit der Beteiligten durch Abstimmung der erkennenden Mitglieder des Ehrenrates. Das Urteil ist schriftlich auszufertigen und zu begründen. Die erkennenden Mitglieder des Ehrenrates haben es zu unterzeichnen. Es ist in vierfacher Ausfertigung dem Vereinsvorstand zu übergeben.

§ 7

Der Vorstand entscheidet durch Beschluss darüber, ob das Urteil nur den Beteiligten zugestellt oder in der Vereinsversammlung bekannt gegeben werden soll. Die endgültige Entscheidung wird durch den Vorstand vollzogen.

Laatzen 01.04.2017

gez. Klaus Kurtz
1.Vorsitzender



Jugendordnung des FVLaatzen e.V.

Neben den für jeden Jugendlichen bindenden Bestimmungen der Vereinssatzung und Gewässerordnung sind folgende besonderen Bestimmungen verbindlich:

1. Ziel der Jugendarbeit

Die Jugendarbeit im Fischereiverein Laatzen e. V. hat zum Ziel, die Jugendlichen zu waidgerechten Anglern heranzubilden, in ihnen die Achtung vor der Kreatur zu festigen und im Sinn von Naturschutz und Umweltschutz auf die Jugendlichen einzuwirken. Sie dient des Weiteren der Vertiefung der Kameradschaft und der Weiterbildung fischereilicher Kenntnisse und Interessen.

2. Fischereierlaubnis

Kinder und Jugendliche können mit Erreichen des 10. Lebensjahres aufgenommen werden, sofern mindestens ein Elternteil Mitglied im FV Laatzen ist (auch passiv) und als Aufsichtsperson die Befähigung zum Töten von Fischen hat.

Bis zum 14. Lebensjahr: 1 Handangel unter Aufsicht eines ordentlichen Mitgliedes bzw. bei gemeinsamen Jugendangeln,

ab 14. Lebensjahr: 2 Handangeln, davon 1 auf Raubfisch.

Blinkern für Jugendliche unter 16 Jahren nur mit besonderer Genehmigung der Jugendwarte (Vermerk auf dem Fischereierlaubnisschein).

Jugendliche werden bis zum vollendeten 18. Lebensjahr in Jugendgruppen aufgenommen (z.B. 18. Geburtstag am 15.05. des Jahres, Mitglied der Jugendgruppe bis zum 31.12, Jugendbeitrag, kein Arbeitsdienst).

3. Angelzeiten

Geangelt werden darf zu folgenden Zeiten:

- | | | |
|--------------|------------------|---------------|
| - Sommerzeit | (01.04. -30.09) | von 5 -21 Uhr |
| - Winterzeit | (01.10. - 31.03) | von 8 -18 Uhr |

Allgemein:

Das Nachtangeln ist nur in Begleitung eines ordentlichen Mitgliedes gestattet, bzw. bei gemeinsamen Jugendangeln.

Speziell:

Das Nachtangeln ab dem 16. Lebensjahr wird erlaubt, sofern die Eltern eine schriftliche Einverständniserklärung bei einem der Jugendwarte abgeben. Diese Erlaubnis wird auf dem Fischereierlaubnisschein vermerkt.

4. Papiere und Geräte

1. Mitzuführende Papiere am Vereinsgewässer:

- a) Bundespersonalausweis **oder** Jahresfischereischein,
- b) Fischereierlaubnisschein,
- c) Tagesfangergebniskarte,
- d) Angelfischerpaß,
- e) Gewässeralarmplan.

Mitzuführende Geräte am Vereinsgewässer:

- a) Unterfangkescher ausreichender Größe,
- b) geeigneter Hakenlöser,
- c) Fischtöter oder Messer,
- d) Messgerät (Zollstock, Maßband).

5. Vereinsbeiträge

Die Jugendlichen zahlen die zum Zeitpunkt des Eintrittes gültigen Gebühren (Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag).

Die Jahresbeiträge sind jeweils spätestens bis zum 31.12. des Jahres zu entrichten. Bei verspäteter Zahlung wird ein Zuschlag ab 01.04. für jeden angefangenen Monat in Höhe von 10 % des Jahresbeitrages erhoben.

6. Arbeitsdienst

Ein Arbeitsdienst nach § 10 Abs. 2 der Satzung entfällt für Jugendliche. Gemeinschaftsaufgaben im Rahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden zwischen den Jugendwarten und der Jugendgruppe abgesprochen.

7. Sondererlaubnis

Die Sondererlaubnis zum Blinkern wird nur verlängert /erteilt, wenn der Jugendliche aktiv am Vereinsleben (Jugendveranstaltungen) teilgenommen hat bzw. teilnimmt. Liegen den Jugend-

Jugendordnung

- FVLaatzen e.V. von 1968

warten entsprechende Entschuldigungen vor, so werden diese mit einbezogen.

Angeln mit der Kopfrute:

Wollen Jugendliche mit der Kopfrute fischen, so müssen sie den vom Verein beauftragten Personen beweisen, dass sie mit der Kopfrute sachgemäß umgehen können. Wird dieser Beweis erbracht, dann erfolgt ein Vermerk im Fischerei-erlaubnisschein.

8. Haftung

Die Betätigung im Verein geschieht auf eigene Gefahr, eine Haftung gegenüber dem Jugendlichen oder geschädigten Dritten erfolgt nicht.

9. Stimmrecht

Die Jugendlichen nehmen an den Mitgliedsversammlungen ohne Stimmrecht teil.

10. Fischereibeschränkungen

Das Angeln an Gemeinschaftsgewässern (Leine, Koldingen) ist nur mit abgelegter Prüfung erlaubt.

Laatzen, 19.03.2017

gez. Lothar Liebig
Jugendwart



Gewässerordnung des FVLaatzen e.V.

Die Gewässerordnung ist Bestandteil der Vereinssatzung.
Ihr Inhalt ist dementsprechend für jedes Vereinsmitglied bindend.
Sie gibt die näheren Ausführungen für die Ausübung des Fischfanges.
(Satzung § 10 „..... der festgelegten Bedingungen“)

Hieraus ergibt sich im Zusammenhang mit der Satzung, dass jedes Vereinsmitglied und jeder Gast in erster Linie die gesetzlichen Bestimmungen über die Fischerei und die allgemein anerkannten Regeln der Fischwaidgerechtigkeit einzuhalten und darüber hinaus für die Ausübung der Fischerei in den vom Verein bewirtschafteten Gewässern, die nachfolgenden besonderen Bestimmungen zu beachten haben:

1. Die Vereinszugehörigkeit verpflichtet zu besonderer waidgerechter, kameradschaftlicher und gegenseitiger Rücksichtnahme am Gewässer.

- a. Angelgeräte sind so auszulegen, dass sie andere Mitglieder nicht stören,
- b. Spinnfischerei und Fliegenfischerei darf nur in einem angemessenen Abstand zum nächsten Angler ausgeübt werden.

2. An Vereinsgewässern hat jedes angelnde Mitglied

- a. den Bundespersonalausweis *oder*
- b. den Jahresfischereischein *und*
- c. einen gültigen Erlaubnisschein des Vereins. *und*
- d. den Angelfischerpaß *und*
- e. den Gewässeralarmplan bei sich zu führen.

3. Wer sich zum Angeln an das Gewässer begibt, hat vorgesehene Wege zu benutzen und darf Ufergrundstücke zum Angeln nur an der Uferkante betreten. Eingefriedigte bebaute Grundstücke dürfen in keinem Fall betreten werden. Verbotsschilder "Gesperre Zufahrten" sind unbedingt zu beachten. Das Parken am Gewässer hat ordnungsgemäß zu erfolgen (siehe Gewässerkarten).

Es ist Pflicht eines jeden Mitgliedes und Gastes, sich in Zweifelsfällen über das Uferbetretungsrecht einwandfreie Aufklärung zu verschaffen, das Ufergelände zu schonen und für die Erhaltung eines guten Verhältnisses zu den Uferanliegern zu sorgen.

Angelplätze sind auf jeden Fall sauber zu halten. Unrat jeder Art darf weder hinterlassen, noch in das Wasser geworfen werden. Vorgefundener Unrat (fremder) muss entsorgt werden.

Nachgewiesene Verunreinigungen des Angelplatzes und des Gewässers werden streng durch den Vorstand geahndet.

Wer Grundstücksanliegern widerrechtlich Schaden zufügt, haftet dafür persönlich.

4. Die in der Gewässerordnung aufgeführten Vereinsgewässer befinden sich ausschließlich in Landschaftsschutzgebieten und Naturschutzgebieten. Daher sind alle Handlungen verboten, die unter Schutz gestellte Natur- und Landschaftsteile oder einzelne Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.

- a. Die am Gewässer wachsenden Pflanzen, Büsche und Bäume zu beschneiden.
- b. Die im und am Gewässer lebenden nicht dem Fischereirecht unterliegenden Tierarten zu schädigen oder diese über ein unvermeidbares Maß hinaus zu stören.
- c. Jegliche Art des Lagerns, Zeltens, offene Feuer oder ausgeübt werden. Das heißt: Grillanlagen sind grundsätzlich verboten.
- d. Ruhestörungen, insbesondere durch Musik, sind untersagt.

5. Das Fischereirecht der Mitglieder und Gäste beschränkt sich grundsätzlich auf die Benutzung von Angelruten, die mit Rolle und ausreichend Schnur versehen sind.

Jedes andere Gerät darf nur verwendet werden, wenn und wo es nach dieser Gewässerordnung und ihren Anlagen ausdrücklich gestattet ist. Das Greifen von Fischen mit der Hand ist untersagt.

6. Jeder Angler hat einwandfreies Fanggerät bei sich zu führen, dazu gehören:

- a. Unterfangkescher ausreichender Größe. (kein Gaff mit Spitze oder Schlingen kein Lip Grib)
- b. Geeignete Hakenlöser
- c. Fischtöter und Messer
- d. Messgerät (Zollstock, Maßband oder Messleiste)

7. Der Fischfang darf mit drei Ruten ausgeübt werden, dazu gehören:

- a. 3 Friedfischruten *oder*
- b. 3 Ruten auf Raubfisch *oder*
- c. 1 Spinnfischrute *oder*
- d. 1 Flugangel *oder*
- c. 1 Kopfrute

Für den Fischfang ausliegende Angelgeräte dürfen nicht unbeaufsichtigt sein. Sie müssen mit wenigen Schritten erreichbar sein. Das Freihalten von Angelplätzen oder Anlegen von Stammplätzen ist nicht gestattet.

8. Nicht erlaubt ist

- die Paternosterangel zu verwenden.
- beim Angeln auf Friedfisch Zwillings- und Drillingshaken zu benutzen.
- Aalreusen, Fischkörbe, Aalschnüre auszulegen.
- Senken (Lutze) und Pödderangeln einzusetzen (Beachte Ziffer 18. Sonderregelungen).
- den Fischfang vom Boot oder anderen Wasserfahrzeugen auszuüben (Beachte Ziffer 18. Sonderregelungen).
- Köder mit Hilfsmitteln auszuschwimmen.
- die Eisangelei (beachte Ziffer 18 „Sonderregelungen“)
- während der Raubfisch-Schonzeit mit Blinker, Spinner, Gummi-fisch (Drop shot) oder Fisch-fetzen zu angeln. (beachte Ziffer 15) **(Dies gilt nicht für die Gemeinschaftsgewässer)**

9. Behandlung und Verwendung von Köderfischen

Lebende Köderfische beim Raubfischangeln zu verwenden ist grundsätzlich verboten.

Edelfische (Forellen, Karpfen, Schleie, Aal) oder Fischarten, die durch gesetzliche Bestimmungen besonderem Schutz unterliegen, dürfen nicht als Köderfische verwendet werden. (beachte Ziffer 14)

10. Behandlung gefangener Fische:

- Waidgerechte und schonende Auslösung des Angelhakens.
- Messen (von der Maulspitze bis zum Schwanzende gradlinig).
- Untermaßige Fische sind unverzüglich und schonend ins Gewässer zurückzusetzen, wenn nötig ist das Vorfach direkt vor dem Maul abzuschneiden.
- Maßige Fische dürfen nicht wieder zurückgesetzt werden, sondern sind der sinnvollen Verwertung zuzuführen und dürfen nicht verkauft werden.

11. Weitere Richtlinien für den Fischfang:

- Das Anfüttern ist auf ein Mindestmaß zu begrenzen:
- Das Anfüttern ist nur beim Angeln erlaubt (Angeltag).
- In Fließgewässern nicht mehr als 3 Liter und in stehenden Gewässern nicht mehr als 1 Liter pro Tag verwenden.
- Während der Raubfischschonzeiten dürfen Spinn- und Köderfischangeln nicht verwendet werden (beachte Ziffer 15).
- Abgerissene und abgeschnittene Angelschnurreste dürfen am Gewässer, insbesondere aus tier-schutzrechtlichen Gründen, nicht zurückgelassen werden.
- Raucher haben darauf zu achten, dass ihre Glut kein Schadensfeuer verursacht, Zigarettenreste sind zu entsorgen.

- Bei Hegefischen dürfen die betroffenen Gewässer 2 Stunden vor dem Verranstaltungsbeginn nicht beangelt werden.

12. Verbotene Fangmethoden:

- Fische zu greifen, zu stechen, zu schießen oder zu reißen
- Schlingen zu verwenden
- Lanzen, Speere oder Spieße zu verwenden
- Schusswaffen oder Harpunen einzusetzen
- mit Elektrofangeräten ohne die erforderlichen behördlichen und vereinsrechtlichen Genehmigungen
- Explosivstoffe, Betäubungsmittel oder Gifte - Beleuchtungsquellen jeglicher Art einzusetzen (ausgenommen Leuchtposen; Taschenlampen, um den unmittelbaren Angelplatz an Land auszu-leuchten.)

13. Vereinsgewässer auf die sich diese Ordnung beschränkt:

- Langer Teich (Laatzener Leinemasch / Nachtanger)
- Sperberteich (Stadtgeb. Hannover/Saatmasch
südl. der Schießsportanlage Wilkenburger Str.)
- Sportteich (südl. Sportplatz „auf der Dehne“, beachte aber auch Ziffer 18)
Gefährdungshinweis: Die Entnahme von Fischen, die der Verwertung zugeführt werden sollen, könnte wegen einer Gefahr der Belastung mit schädlichen Stoffen zu gesundheitlichen Schäden führen!
- Stückenfeldteich (zw. Würzburger- , Stückenfeldstr. / Bahnweg)
(beachte aber auch Ziffer 18)
- Alte Leine (nördl. Begrenzung: Einmündung “Neue Leine”
südl. Begrenzung: Gemarkung Wilkenburg, Graben „Landwehr”)
- Bremerteich (Gewässer hinter dem Strendhorstsee, westlich /-links der Schliekumer Straße.)
- Wiedeholzteich (Gewässer hinter dem Strendhorstsee, westlich /-links der Schliekumer Straße.)
- Schliekumerteich (wie Strendhorstsee, jedoch südlich, großes Becken.)
- Strendhorstsee (Sarstedt Rtg. Bahnhof, der Str. Rtg. Westen folgen bis unter der

Gewässerordnung

- FVLaatzen e.V. von 1968

Schnellbahntrasse hindurch, südlich -links- der Straße, parallel zur Trasse verlaufendes Gewässer.

- Bergmann Teich (Eigentumsgewässer, südl. der Bundesstr. 443, Einfahrt Union Beton Gemarkung Koldingen, östl. der "Neuen Leine", nördlich des großen Koldinger Baggersees)

Gemeinschaftsgewässer:

- Teich Koldingen (Gemarkung Koldingen, südl. der Bundesstr. 443, östl. der "Neuen Leine", Flußbiegung hinter ehemals Union Beton.) Nähe Bergmannteich
- Neue Leine (nördl. Begrenzung: Wehr der Döhrener Wolle. südl. Begrenzung Gemarkung Grenze Ruthe Ost-/Westverlauf Hochpannungsleitung)

Beachte folgende Fischschongebiete / Vogelschutzzonen Betretungsverbote:

- Langer Teich Schilfgürtel des nördlichen Uferstreifens und die sich nach Westen anschließende südlich verlaufende Halbinsel. Schilfgürtel zwischen Ellensteg und Kaminskiinsel.
- Alte Leine Der gesamte Streckenbereich des Fugenwinkels und des Mühlenkolk
- Neue Leine Brücke Talstr., südwestlicher Uferstreifen ca. 300 Meter in südlicher Richtung bis zur Flussbiegung (Gelände "Alter Hundeverein") Eisvogel
- Bergmann Teich Nördl. Halbinsel, zwischen dem westl. und mittleren Becken, Muschelschutz Nördl. des Mittelbeckens im Wäldchen gelegenes Kleingewässer, Fischschutzzone.

14. Fangverbote:

Es ist nicht erlaubt, folgende Fischarten zu fangen: (ganzjähriges Verbot für)

Bachschmerle	Bitterling	Neunstachliger Stichling
Elritze	Groppe (Mühlkoppe)	Schlammpeitzger
Steinbeißer	Stör	

Sportteich:

Zur Zeit ist die Entnahme von Fischen, die der Verwertung zugeführt werden sollen, für alle Arten wegen einer bestehenden Gefahr der Belastung mit schädlichen Stoffen verboten. Beachte aber auch Ziffer 18.

15. Schonzeiten:

Äsche	vom 1. März	bis	15. Mai
Barbe	vom 1. April	bis	31. Mai
Döbel	vom 1. Mai	bis	31. Mai
Bachforellen	vom 15. Okt.	bis	31. März
Zander	vom 15. Jan.	bis	30. April
Hecht	vom 15. Jan.	bis	30. April
Lachs	vom 15. Okt.	bis	30. April
Meerforelle	vom 15. Okt.	bis	30. April

16. Mindestmaße:

Aal	45 cm	Rapfen	40 cm
Aland	25 cm	Rutte	35 cm
Äsche	30 cm	Schleie	28 cm
Forellen	28 cm	Hecht	55 cm
Barbe	35 cm	Zander	50 cm
Karpfen	40 cm	Döbel	25 cm
Karpfen	36 cm	(in Gemeinschaftsgewässern)	
Wels/Waller	50 cm	Lachs	50 cm
Meerforelle	50 cm		
Weißfisch	20 cm	(Köderfische ausgenommen)	
Barsch	15 cm	(Köderfische ausgenommen)	

17. Fangbegrenzungen täglich:

- 4 Forellen jedoch max. 12 Forellen je Woche **und**
- 2 Karpfen **und** 2 Hechte oder 2 Zander **oder**
- 2 Karpfen **und** 1 Hecht und 1 Zander
- 1 Waller (Bergmann Teich keine Begrenzung)

Weitere Beschränkungen:

- 15 Hechte jährlich
- Lachs- und Meerforelle je 10 Stück jährlich (**Meldepflichtig**)
- pro Angler maximal 10 Köderfische (ohne Maß)

18. Sonderregelungen

Gewässerordnung - FVLaatzen e.V. von 1968

- Senke / Lutze:

Im Sportteich ist die Verwendung der Senke ganzjährig ausschließlich für den Köderfischfang erlaubt. Mäßige Fische sind schonend und sofort zurückzusetzen.

- Eisangeln:

Das Eisangeln ist nur im Sperberteich, Bergmannteich und erlaubt, wenn die Gewässer allgemein durch die Behörden zum Betreten des Eises freigegeben sind. Das Angeln und Betreten geschieht auf eigene Gefahr.

- Sportteich:

Nur Köderfische

- Das Angeln mit Bellybooten wird ab 01.04.2017 auf ein Jahr zur Probe am Wiedeholzteich erlaubt sein.

19. Fangmeldungen:

Über den erzielten Jahresfang hat jedes Mitglied eine Fangstatistik zu führen und die vom Verein ausgegebenen Fangergebnismeldungen bis zum 31.12. des Jahres abzugeben. Von der wahrheitsgemäßen Ausfüllung der Fangergebnismeldungen hängen alle hegerischen Maßnahmen und evtl. Ersatzansprüche bei Fischsterben ab.

Aufgrund der nunmehr vorhandenen vielen Gemeinschaftsgewässer ist darüber hinaus die dem Fischereierlaubnisschein beigefügte Tagesfangmeldung auszufüllen.

Angesichts dieser Bedeutungen erhebt der Verein für zu spät oder nicht abgegebene Meldungen eine Strafgebühr in Höhe von **10,00 €**

20. Kontrollen:

Die im Interesse aller Vereinsmitglieder notwendige Überwachung der Einhaltung dieser Gewässerordnung erfordert laufende Kontrollen, denen jeder Angelfreund Verständnis entgegenbringen muss.

Die zu derartigen Kontrollen berufenen und berechtigten Personen (Polizeibeamte, ehrenamtlich mit der behördlichen Fischereiaufsicht betreuten Personen, Fischereiaufseher des Vereines und Personen des fischereikundlichen Dienstes) sind berechtigt, sich von jedem Mitglied und Gast die unter Ziffer 2 aufgeführten Ausweise und Begleitpapiere aushändigen zu lassen, das verwendete Gerät, Zubehör und den Köder auf seinen vorschriftsmäßigen Zustand zu überprüfen und das Fangergebnis zu kontrollieren. Ihren Weisungen ist nicht nur im Falle von Beanstandungen Folge zu leisten.

Treffen Kontrollpersonen auf unbeaufsichtigt im / am Wasser liegende Angelgeräte an, so sind

sie zu deren Sicherstellung berechtigt. Melden sich Vereinsmitglieder als Eigentümer und können sie nicht nachweisen, dass sie an dem ordnungswidrigen Zustand schuldlos waren, so haben sie bei der Einlösung ihres Eigentums eine Gebühr an den Verein zu zahlen. Die Gebühr setzt der Gesamtvorstand fest. Bei Gästen führt dieses Verhalten zunächst zum Entzug seiner Angelerlaubnis. Auch hier entscheidet der Vorstand über weitere Maßnahmen.

Die Kontrollpersonen müssen sich auf dem Erlaubnisschein in einem Kontrollfeld eintragen. Darauf achtet auch der Erlaubnisscheininhaber für evtl. Beschwerdefälle.

Neben den Kontrollpersonen sind alle Vereinsmitglieder berechtigt und verpflichtet, jeglichen Fischfrevel, sowie Gewässerverschmutzung zu verhindern.

Soweit möglich können sie unter Hinzuziehung der Kontrollpersonen zur Aufklärung der Straftat oder Ordnungswidrigkeit beitragen. Sie haben kein Recht zur Kontrolle der Angelpapiere.

21. Verhalten bei Gewässerverunreinigungen und Fischsterben:

Gewässerverunreinigungen und Fischsterben sind dem nächsten erreichbaren Vorstandsmitglied, einen Fischereiaufseher, der Polizei, Feuerwehr oder den dafür zuständigen Behörden mitzuteilen. Wenn möglich, sind von dem Mitglied sofort Wasserproben nach den geltenden Richtlinien zu sichern (siehe dazu die Ausführungen des Gewässeralarmplanes). Die vorstehenden Rechte und Pflichten, Erlaubnisse und Beschränkungen, sind aufgrund der verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen und Anforderungen erforderlich geworden, beruhen aber seit Bestehen des Vereines auch auf Versammlungs- und Vorstandsbeschlüssen. Sie sind unbedingt einzuhalten. Verstöße müssen sowohl strafrechtlich, als auch ordnungswidrig geahndet werden, können aber auch mit Sanktionen gem. § 7 unserer Satzung belegt werden.

Gewässerordnung

- FVLaatzen e.V. von 1968

An das Verständnis jeden Mitgliedes sei daher appelliert, denn auf diese Weise demonstrieren wir in der Öffentlichkeit waidgerechtes Verhalten und tragen in hohem Maße zum Umwelt- und Naturschutz bei.

In diesem Sinne sei allen Angelfreundinnen und Angelfreunden immer eine gute Fischwaid beschert.

Laatzen, 19.03.2017

Überarbeitet von:
gez. Björn Wenger
Gewässerobmann

In Mitarbeit von den Gewässerwarten/in:
**gez. Hans-Joachim Schierstedt, gez. Andrea Wenger, gez. Gerd Hunken,
gez. Fabian Schönewolf, gez. Björn Wenger**

Gewässerausschuss

Gewässerobmann:	Björn Wenger	Tel.-Nr. : 0176/43895989
Stellvertreter:	Hans-Joachim Schierstedt	Tel.-Nr. : 0163/7780188
Gewässerwarte:	Andrea Wenger	
	Fabian Schönewolf	
	Gerd Hunken	



Alarmplan - Maßnahmenkatalog

Bei Feststellung eines Fischsterbens an den Vereins- oder Gemeinschaftsgewässern ist jedes Mitglied aufgefordert, sofort zu helfen. Denn ein Fischsterben, ob durch Krankheiten oder Gewässerverunreinigungen, führt unter Umständen zu Totalverlusten.

Fischsterben durch Abwassereinwirkung:

Sie können unmittelbar durch (Gifte aller Art) oder mittelbar (durch Sauerstoffmangel) ausgelöst werden.

Beim Verlauf einer Vergiftung lassen sich in der Regel folgende aneinander schließende Stadien unterscheiden:

- Anfangsunruhe
- Verminderung oder Erhöhung der Reizbarkeit
- Gleichgewichtsstörungen, Taumeln, Krämpfe
- Störungen des Gleichgewichtsablauf, Gleichgewichtsverlust
- Todeskampf (Agonie)
- Todesstarre (Steifwerden des Körpers)

Darum sofort an Ort und Stelle, insbesondere aber an der festgestellten Verunreinigungseinleiterstelle, Wasserproben entnehmen.

1. 1 Liter aus der Einleitungsquelle - **UNBEDINGT** -
2. 1 Liter 50 m unterhalb (nur wenn möglich)
3. 1 Liter direkt oberhalb der Einleitungsquelle (nicht in Gefahr begeben)

Proben kennzeichnen mit Ort und Uhrzeit
(Ein gesäubertes Fischeimer tut es auch)



Bei Gewässerverunreinigungen mit Fischsterben sind folgende Stellen oder Personen anzurufen:

0511/828236	Klaus Kurtz	1. Vorsitzender
0152/57119393	Dirk Wenger	2. Vorsitzender
0163/7780188	Achim Schierstedt	Gewässerobmann
0176/4389589	Björn Wenger	Gewässerobmann
0511/8205-0	Stadtverwaltung Laatzen - Umweltdezernat	

Feuerwehrotruf - 112 Feuerwehr Laatzen - **0511/871001**

Polizeinotruf - 110

Polizeidienststellen
für

Langer Teich Polizei Laatzen - **0511/109 4315**
Teufelskuhle
Stückenfeldteich
Bruchriede
Sportteich

für
Sperberteich Polizei Süd - **0511/1093615**

für
Bergmann`scher Teich Polizei Pattensen - **05101/12059**
Gem.gewässer Koldingen

✂ für
Strendhorstsee Polizei Sarstedt - **05066/985-0**
Bremer Teich
Wiedeholzteich
Schliekumer Teich

Weitere Ansprechpartner siehe Gewässerordnung



Geschäftszeiten jeden 1. und 3. Dienstag im Monat (nicht in den Sommerferien) zwischen 18 und 19 Uhr !!

Vereinsheim im Wiesendachhaus (Luftbad)
Talstraße/Zum Fugenwinkel 1
30880 Laatzten
Tel.: 0511/865414
E-Mail: info@fvlaatzen.de

